

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studienordnung für den Masterstudiengang
Literatur und Medien
an der Universität Bayreuth
Vom 20. März 2003
In der Fassung der Änderungssatzung
vom 30. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*

* Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Teilfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth mit der Abschlussprüfung „Master of Arts (M.A.)“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth (MAPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zielsetzung

¹Dieser Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung des in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudium, Magisterstudium oder Lehramtsstudium erworbenen Wissens. ²Das Studienprogramm exponiert Literatur als Medium sowie das Verhältnis der Literatur zu anderen Medien, d. h. Literaturwissenschaft wird unter dem Aspekt der Medienwissenschaft betrieben. ³Das impliziert eine veränderte und erweiterte Auffassung von Literaturwissenschaft, die ihre traditionellen Grenzen zu überschreiten hat, um unter veränderten kulturellen und theoretischen Voraussetzungen ihrem Gegenstand gerecht werden zu können. ⁴Der Studiengang führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren. ⁵Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bereitet das Studium auch auf die Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor. ⁶Es ist Voraussetzung für weiterführende Studien (Promotion, Habilitation).

§ 3 Teilfächer

(1) ¹Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und zwei Studienelementen. ²Das Hauptfach gliedert sich in die Teilbereiche Literaturwissenschaft und Medienwissenschaft. ³Die Studienelemente bestehen aus dem Basismodul Kulturstudien und Literaturwissenschaft: berufsbezogen.

(2) Hauptfach

M1 Literaturwissenschaft (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; Anglistik; Germanistik; Literatur in afrikanischen Sprachen; Romanistik)

M2 Medienwissenschaft

(3) Studienelemente

M3 Kulturstudien

M4 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

(4) In den im Absatz 1 genannten Modulen bezeichnet M die Studienmodule des Masterstudiengangs.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium regelt § 6 MAPO.

§ 5

Studienbeginn, -dauer, -abschluss, ECTS

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ²Die Abfassung der Masterarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt. ³Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) ¹Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden (SWS). ²Diese 44 SWS sollen in der Regel im Lauf der ersten drei Semester absolviert werden. ³Das vierte Semester des Studiengangs soll der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten bleiben.

(4) ¹Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines „Master of Arts“ abgeschlossen. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

(6) Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird beim Prüfungsamt für die erbrachten Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.

- (7) ¹Für die sonstigen Studienleistungen (großer Leistungsnachweis, kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis) werden darüber hinaus weitere Leistungspunkte vergeben. ²In den Lehrveranstaltungen können die folgenden Leistungsnachweise erworben werden:
- a) ³Großer Leistungsnachweis (benotet) = L1: Der große Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. ⁴Er kann in Pro-, Haupt- und Oberseminaren erworben werden. ⁵Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine Studienleistung, die in der Regel in einer schriftlichen Haus- oder Projektarbeit oder in einer anderen qualifizierbaren Leistung besteht. ⁶Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15-20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. ⁷Sie werden auf einer Notenskala von sehr gut (1) bis nicht ausreichend (5) bewertet. ⁸Arbeiten, die mit einer Note schlechter als ausreichend (4) bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme anerkannt. ⁹Sie können in überarbeiteter Form innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note erneut eingereicht werden.
- b) ¹⁰Kleiner Leistungsnachweis (unbenotet) = L2: Der kleine Leistungsnachweis bescheinigt die regelmäßige und aktive Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an der Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Kurzvortrags, Essays, Protokolls oder einer Präsentation). ¹¹Der kleine Leistungsnachweis wird mit ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ bewertet.
- c) ¹²Teilnahmenachweis (unbenotet) = T: Der Nachweis wird aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert.
- (8) ¹Die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage II MAPO.
- (9) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 MAPO werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare (Pro- und Hauptseminare), Kolloquien.

- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Seminare (Pro- und Hauptseminare) üben das wissenschaftliche Arbeiten ein und behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung. ²Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt.
- (4) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind.

Modul	Fach	SWS
1. Hauptfach:		
M1	Literaturwissenschaft	16
M2	Medienwissenschaft	16
2. Studienelemente:		
M3	Kulturstudien	6
M4	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6

²Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen im Modul M1 können aus den literaturwissenschaftlichen Lehrangeboten der Anglistik, Germanistik, Literatur in afrikanischen Sprachen, Romanistik und der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft stammen. ³Die Pflicht- und Wahlveranstaltungen im Modul M3 bestehen aus kulturtheoretisch und kulturwissenschaftlich ausgerichteten Veranstaltungen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über das konkrete Angebot informiert das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(2) Folgende Leistungsnachweise sind zu erwerben:

Modul	Veranstaltungstyp	SWS	Leistungsnachweis
1. Hauptfach:			
M1 Literaturwissenschaft			
a) Allgemeine Literaturwissenschaft/ Literaturtheorie	Hauptseminar	2	L1
	Seminar bzw. Method. Kolloquium	2	L2
b) Einzelne Literaturwissenschaften	Hauptseminar	2	L1
	Hauptseminar	2	L2
	Wahlveranstaltungen	4	T
c) Literaturtheorie und Praxis	Wahlveranstaltungen	4	T
M2 Medienwissenschaft			
a) Allgemeine Medienwissenschaft Medientheorie Mediengeschichte Medienanalyse Neue Medien	Seminar	2	L1
	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
	Seminar/Übung/Vorlesung	2	L2
b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft	Hauptseminar	2	L1
	Seminar	2	L2
	Wahlveranstaltungen	4	T
2. Studienelemente:			
M3 Kulturstudien			
	Seminar	2	L2
	Wahlveranstaltungen	4	T
M4 Literaturwissenschaft: berufsbezogen			
	Wahlveranstaltungen	6	T

Über die inhaltlichen Schwerpunkte in den genannten Bereichen informiert das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

§ 8 Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus einer Fachklausur (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus dem Modul M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft) zu wählen ist; jeweils einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus den Modulen M1 und M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) und aus der Masterarbeit über ein Thema aus dem Modul M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) oder M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft), für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. ²Mit Ausnahme der Masterarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden.
- (2) ¹Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang „Literaturwissenschaft und Medien“ einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10

In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben.*)

*) Die Erste Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.